Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 50/24 Ingolstadt, 09.10.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort		
Mittwoch, 25.02.2026 08:30 Uhr		ZX SITZLINOSSAAL	Amtsgericht Ingolstadt, Schrannenstr 3, 85049 Ingolstadt		

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Mörnsheim

lfd.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u.	Anschrift	Hektar	Blatt
Nr.			Lage			
1	Mörnsheim	632	Laubwald	Schloßberg	0,0575	944
2	Mörnsheim	199	Acker-Grünland	Stocket	0,0070	944

Lfd. Nr. 1

<u>Verkehrswert:</u> 1.150,00 €

Lfd. Nr. 2

<u>Verkehrswert:</u> 210,00 €

Aus Kostengründen wurde kein Sachverständigengutachten eingeholt.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.